

BGer 5D_166/2011 vom 13. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_166_2011

FR: TF 5D_166/2011 du 13 décembre 2011

IT: TF 5D_166/2011 del 13 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 III 212 E. 1 S. 216).

E. 1.2

Das angefochtene Urteil betrifft eine Klage über die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit eines vormundschaftlichen Organs, die der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt (Art. 72 BGG ; vgl. Urteil 5A_594/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 135 III 198). Die Beschwerde in Zivilsachen ist nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Ob aus der Klage vom 29. April 2011, deren Begründung die Beschwerdeführerin erst anlässlich der Hauptverhandlung vorbringen will, allenfalls auf eine Staatshaftungsklage und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu schliessen wäre, braucht nicht vertieft zu werden, da dies am nachfolgenden Ergebnis nichts ändern würde (vgl. Art. 85 BGG).

Das Obergericht hat den Streitwert im angefochtenen Entscheid auf Fr. 11'564.95 beziffert. Da die Beschwerdeführerin nicht ausführt, inwiefern ein höherer Streitwert massgebend sein soll (vgl. BGE 136 III 60 E. 1.1.1 S. 62) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 42 Abs. 2 BGG), steht - wie beantragt - einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

E. 2.1

Das angefochtene Urteil ist ein Rechtsmittelentscheid gegen eine Beweisverfügung, die im Anwendungsbereich des BGG einen Zwischenentscheid darstellt (BGE 134 III 188 E. 2 S. 190 f.; Urteil 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 1.1). Da dieser weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft (Art. 92 BGG), unterliegt er als selbstständig eröffneter Zwischenentscheid lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG der Verfassungsbeschwerde (Art. 117 BGG).

E. 2.2

Vorliegend kommt einzig die Variante gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht: Die Beschwerde gegen Zwischenentscheide ist zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Zukunft nicht oder nicht mehr gänzlich behoben werden kann. Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Hingegen reichen rein tatsächliche Nachteile nicht aus.

Inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, hat die Beschwerdeführerin im Einzelnen darzulegen, es sei denn, das Vorliegen dieser Voraussetzungen sei offensichtlich (vgl. zum Ganzen: BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632).

E. 2.3

Nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an das Obergericht noch einen Nachteil tatsächlicher Natur geltend machte (S. 3 der Beschwerde an das Obergericht), führt sie vor dem Bundesgericht aus, der drohende Nachteil bestehe darin, dass sie sich einer ärztlichen Begutachtung zur Prüfung ihrer Urteilsfähigkeit unterziehen müsse. Dieser Nachteil könne durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht behoben werden und sei rechtlicher Natur.

E. 2.4.1

Wie bereits nach der Rechtsprechung zu Art. 87 Abs. 2 des Bundesrechtspflegegesetzes von 1943 (OG), die für Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG heranzuziehen ist (BGE 135 III 127 E. 1.3 S. 129), haben Beweisanordnungen regelmässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmungen zur Folge (BGE 136 IV 92 E. 4.1 S. 95; 134 III 188 E. 2.3 S. 191; 99 Ia 437 E. 1 S. 438). Ausnahmsweise ist ein solcher Nachteil jedoch anzunehmen, beispielsweise wenn ein Beweismittel abgelehnt wird, dessen Existenz gefährdet ist, wenn Geheimhaltungsinteressen auf dem Spiel stehen, wenn eine Beweisanordnung mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden wird oder wenn die zwangsweise Durchsetzung der Beweissmassnahme angedroht wird (Urteile 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 1.1.1; 5A_603/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 3.1; 5P.444/2004 vom 2. Mai 2005 E. 1.1; 5P.472/2000 vom 15. März 2001 E. 1b).

E. 2.4.2

Vorliegend ist eine solche Ausnahme weder ersichtlich noch wird eine solche von der Beschwerdeführerin behauptet und rechtsgenügend (vgl. E. 2.2 oben) begründet. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig (Art. 117 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist auf die Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.